Baden-Württemberg
Ministerium für Umwelt, Klima
und Energiewirtschaft

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 10 34 39 | 70029 Stuttgart

Betreiber von Energieversorgungsnetzen
der allgemeinen Versorgung

Name: Elisabeth Kretzschmann
Telefon: +49 (711) 126-1217
E-Mail: Elisabeth.Kretzschmann@um.bw.de
Geschäftszeichen: UM61-4555-10/7/1
(bei Antwort bitte angeben)
Datum: 15.09.2026

Grundversorgerfeststellung (2028 bis 2030) gemäß § 36 Absatz 2 EnWG Feststellung der Grundversorger Strom/ Gas zum Stichtag 1. Juli 2027

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung sind nach § 36 Absatz 2 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verpflichtet, am 1. Juli 2027 für ihre Netze die Grundversorger jeweils für Strom und Gas für die nächsten drei Kalenderjahre (2028-2030) erneut festzustellen sowie dies bis spätestens zum 30. September 2027 im Internet zu veröffentlichen und der nach Landesrecht zuständigen Behörde, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM BW), digital mitzuteilen (siehe nähere Infos unter „weitere Informationen bezüglich der Übersendung der Daten“).

Bitte beachten Sie folgende Begriffsbestimmungen des EnWG:

Die Grundversorgungspflicht ist die Pflicht des Grundversorgers in Netzgebieten der allgemeinen Versorgung, Allgemeine Bedingungen und Allgemeine Preise für die Versorgung von Haushaltskunden in Niederspannung oder Niederdruck öffentlich bekannt zu machen und zu diesen Bedingungen jeden Haushaltskunden zu versorgen (§ 36 Absatz 1 EnWG).

Grundversorger ist dasjenige Energieversorgungsunternehmen, das in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung die meisten Haushaltskunden beliefert (§ 36 Absatz 2 Satz 1 EnWG).

Kernerplatz 9 - 70182 Stuttgart
Hauptstätter Str. 67 - 70178 Stuttgart
E-Mail: poststelle@um.bwl.de
Telefon: +49 711 126-0
Telefax: +49 711 126-2881

Homepage: um.baden-wuerttemberg.de
Serviceportal: service-bw.de
Datenschutz: um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz
– auf Wunsch auch in Papierform

Maßgeblich ist nicht die Anzahl der Anschlüsse oder Zähler, sondern die Anzahl der Kunden. Ob diese über einen Grundversorgungs- oder Sondervertrag bedient werden, ist dabei unerheblich; alle dem Gesetzesbegriff entsprechenden Haushaltskunden sind der Feststellung zugrunde zu legen.

Haushaltskunden sind gemäß § 3 Nr. 22 EnWG

- Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt beziehen **und**
- Letztverbraucher, die Energie für einen jährlichen Eigenverbrauch von höchstens 10.000 Kilowattstunden für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Ein Netzgebiet der allgemeinen Versorgung ist abgegrenzt durch das Gebiet, das der Konzessionsvertrag der jeweiligen Gemeinde umfasst. Werden innerhalb einer Gemeinde Netze aufgrund mehrerer Konzessionsverträge betrieben, listet der Netzbetreiber in seiner Mitteilung die Grundversorger der einzelnen Konzessionsgebiete auf.

Weitere Hinweise:

Bitte beachten Sie zudem, dass die Feststellung des Grundversorgers

zum 1. Juli 2027

zu erfolgen hat und damit Ihrer Feststellung auch dieser Stichtag zu Grunde zu legen ist. Eine Mitteilung Ihrerseits kann daher nicht vor diesem Zeitpunkt erfolgen.

Die gesetzlichen Vorgaben, welche eine Mitteilung des Grundversorgers und dessen Veröffentlichung bis spätestens 30. September 2027 vorsehen, sind einzuhalten.

Einwände der festgestellten Grundversorger gegen das Ergebnis der Feststellungen der Netzbetreiber sind bis zum 31. Oktober 2027 beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM BW) einzulegen.

Weitere Informationen bezüglich der Übersendung der Daten:

Um die eingehenden Daten effizient verarbeiten zu können, erfolgt die Eingabe der Daten in zwei Excel-Vorlagen, jeweils einer Vorlage für Gas und Strom.

Im Folgenden wird das neue Vorgehen beschrieben. Bitte beachten Sie die Angaben zu Formatvorlagen etcetera, so dass die Daten automatisiert gesammelt werden können.

Im Anhang dieses Schreibens befindet sich zwei Excel-Vorlagen, Vorlage_Strom so-wie Vorlage_Gas. In die Vorlage_Strom tragen Sie bitte die geforderten Daten für die Elektrizitätsnetze ein, in die Vorlage_Gas bitte die geforderten Daten für die Gasnetze (sofern Sie als Betreiber nur für Strom zuständig sind, lassen Sie die Vorlage_Gas unbeachtet und umgekehrt). Wir bitten Sie darum, **die Vorlage unverändert zu belassen, also weder Spalten hinzuzufügen noch die Formatierung zu verändern.**

Sobald Sie die Vorlagen vollständig ausgefüllt haben, löschen Sie bitte in Zeile 2 das Beispiel und speichern Sie die Vorlagen bitte mit folgenden Dateinamen:

- Netzbetreiber1_strom
- Netzbetreiber1_gas

(Falls Ihr Name aus mehr als einem Wort besteht, bitten wir Sie den Namen mit einem Unterstrich aufzuteilen. Sofern möglich, sollte der Name der Datei so kurz wie möglich gehalten werden und maximal zwei Unterstriche enthalten).

Bitte senden Sie Ihre Mitteilung (Excel-Vorlagen) **für die in Baden-Württemberg gelegenen Konzessionsgebiete** per E-Mail an grundversorgerfeststellung@um.bwl.de.

Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe. Bei Rückfragen oder Unklarheiten stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kretzschmann
Referat 61 – Grundsatzfragen der Energiepolitik

Anlagen
1 Exceltabelle Strom
1 Exceltabelle Gas